

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen
Ganztagsschulen und Schule von 8-13 Uhr
(außerschulisches Angebot)**

(Zweite Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung

vom 28.08.2024

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 27.08.2024 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Offenen Ganztagsschulen und Schule von 8-13 Uhr (außerschulisches Angebot) vom 11.07.2017 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zz. gültigen Fassung, auf § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zz. gültigen Fassung, auf § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020, S. 77) in der zz. gültigen Fassung sowie auf §§ 7 und 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zz. gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

„Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zz. gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der zz. gültigen Fassung, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des SGB VIII in der zz. gültigen Fassung und der §§ 7 und 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Iserlohn in seiner Sitzung am 11.07.2017, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 27.08.2024, folgende Satzung beschlossen:“

2. In § 3 Abs. 4 wird § 19 Abs. 2 KiBiz durch § 33 KiBiz samt dessen Anlage ersetzt.

3. Nach § 3 Abs. 4 ist folgender Abs. 5 einzufügen: „Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Betreuung von 8-13 Uhr oder Offenen Ganztagsschule erhöht sich ab dem 01.08.2025 dynamisch gem. Ziff. 8.2 des RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung für gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die erstmalige Erhöhung beginnt zum Schuljahr 2025/2026.“

4. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

5. In § 5 Abs. 2 wird § 90 Abs.4 SGB VIII durch § 90 Abs.2 S.2 SGB VIII ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert: „Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.“

7. Die Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen sowie 8-13 Uhr Betreuung wird wie folgt geändert:

		Kindertageseinrichtungen Gruppen I a und III a; Kindertagespflege bis 25 Std. Betreuungszeit		Kindertageseinrichtungen Gruppen I b und III b; Kindertagespflege bis 35 Std. Betreuungszeit	
Preisstufe	Brutto- Einkommen in Euro	Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000,00	0,00	bis 0,00	0,00	bis 0,00
2	ab 42.000,00	75,00	bis 89,00	82,00	bis 100,00
3	ab 48.000,00	89,00	bis 123,00	100,00	bis 134,00
4	ab 60.000,00	123,00	bis 168,00	134,00	bis 188,00
5	ab 72.000,00	168,00	bis 224,00	188,00	bis 247,00
6	ab 84.000,00	224,00	bis 269,00	247,00	bis 297,00
Höchstbeitrag	ab 96.000,00	269,00		297,00	

		Kindertageseinrichtungen Gruppe II a (0-3 Jahre) 25 Std. Betreuungszeit		Kindertageseinrichtungen Gruppe II b (0-3 Jahre) 35 Std. Betreuungszeit	
Preisstufe	Brutto- Einkommen in Euro	Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000,00	0,00	bis 0,00	0,00	bis 0,00
2	ab 42.000,00	175,00	bis 211,00	194,00	bis 232,00
3	ab 48.000,00	211,00	bis 276,00	232,00	bis 302,00
4	ab 60.000,00	276,00	bis 335,00	302,00	bis 371,00
5	ab 72.000,00	335,00	bis 395,00	371,00	bis 439,00
6	ab 84.000,00	395,00	bis 449,00	439,00	bis 500,00
Höchstbeitrag	ab 96.000,00	449,00		500,00	

		Kindertageseinrichtungen Gruppe II c (0-3 Jahre) Bis zu 45 Std. Betreuungszeit		Kindertageseinrichtungen Gruppen I c und III c, Kindertagespflege bis zu 45 Std. Betreuungszeit	
Preisstufe	Brutto- Einkommen in Euro	Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro		Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro	
1	unter 42.000,00	0,00	bis 0,00	0,00	bis 0,00
2	ab 42.000,00	208,00	bis 248,00	132,00	bis 163,00
3	ab 48.000,00	248,00	bis 324,00	163,00	bis 226,00
4	ab 60.000,00	324,00	bis 403,00	226,00	bis 297,00
5	ab 72.000,00	403,00	bis 485,00	297,00	bis 373,00
6	ab 84.000,00	485,00	bis 558,00	373,00	bis 439,00
Höchstbeitrag	ab 96.000,00	558,00		439,00	

		Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppen I c und III c und Kindertagespflege, insgesamt über 45 Std. Betreuungszeit	Betreuung in Kindertageseinrichtungen der Gruppe II c und Kindertagespflege, insgesamt über 45 Std. Betreuungszeit
Preisstufe		Brutto- Einkommen in Euro	Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter	42.000,00	0,00 bis 0,00
2	ab	42.000,00	152,00 bis 187,00
3	ab	48.000,00	187,00 bis 261,00
4	ab	60.000,00	261,00 bis 342,00
5	ab	72.000,00	342,00 bis 429,00
6	ab	84.000,00	429,00 bis 505,00
Höchstbeitrag		ab 96.000,00	505,00
			624,00

Offene Ganztagschule		
(ohne Mittagsverpflegung und Ferienzeit)		
Preisstufe	Brutto- Einkommen in Euro	Monatsbeitrag/Eckwert in Euro
1	unter	42.000,00
2	ab	42.000,00
3	ab	48.000,00
4	ab	60.000,00
5	ab	72.000,00
6	ab	84.000,00
Höchstbeitrag		ab 96.000,00
		228,00

8 bis 1 - Betreuung		
(nur an Tagen, an denen Unterricht erteilt wird)		
Zusatzbeitrag für die Betreuung bis 19.00 Uhr an der Bartholomäusschule		20,00 zuzüglich zu errechneten Monatsbeitrag
Preisstufe	Brutto- Einkommen in Euro	Monatsbeitrag/Eckwerte in Euro
1	unter	42.000,00
2	ab	42.000,00
3	ab	48.000,00
4	ab	60.000,00
5	ab	72.000,00
6	ab	84.000,00
Höchstbeitrag		ab 96.000,00
		114,00

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 28.08.2024

Joithe
Bürgermeister